

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 22. März 2023

346. Volksschulgesetz und Lehrpersonalgesetz (Änderungen; Begabungs- und Begabtenförderung), Volksschulverordnung, Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen und Lehrpersonalverordnung (Änderungen); Ermächtigung zur Vernehmlassung

A. Ausgangslage

Die Volksschule hat zum Ziel, allen Kindern und Jugendlichen eine gute Bildung und angemessene Förderung zukommen zu lassen. Die Förderung von Stärken und Begabungen bzw. Talenten ist ein wichtiges Element, um den Ansprüchen an eine gute Schule gerecht zu werden. Die Begabungs- und Begabtenförderung (BBF) gehört zum Grundauftrag der Volksschule und ist ein wichtiger Bestandteil der integrativen Förderung.

Unterstützungsleistungen und Massnahmen fokussierten in den vergangenen Jahren stärker auf die Förderung der schwächeren Schülerinnen und Schüler. Es ist jedoch angezeigt, die Förderung der besonders Begabten systematisch und unter Einbezug der Begabungsförderung weiter zu stärken (vgl. Richtlinien der Regierungspolitik 2019–2023, Massnahme RRZ 2c, RRB Nr. 670/2019).

Um den Handlungsbedarf im Bereich BBF einzuschätzen, wurde die Interkantonale Hochschule für Heilpädagogik Zürich (HfH) beauftragt, Art, Umfang und Durchführung der Angebote der Regelschulen für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Begabungen zu erheben. Die Analyse umfasste eine Befragung der Schulleitungen der Volksschule im Kanton Zürich. Aufgrund des in der Studie aufgezeigten Gesamtbildes über die Gemeindeaktivitäten im Bereich BBF wurde ein Handlungsbedarf festgestellt. Die vorliegende Vernehmlassungsvorlage trägt diesem Handlungsbedarf Rechnung. Sie umfasst den Ausbau der Prüfungsvorbereitung für alle Maturitätsschulen, die Einführung der Begabtenförderung als obligatorisches Angebot der Volksschule, eine Erhöhung der kantonalen und kommunalen Mittel, eine zusätzliche Ausbildung für Lehrpersonen (Zertifikatslehrgang CAS BBF) und die Qualitätssicherung. Damit soll die Förderung von leistungsstarken Schülerinnen und Schülern im ganzen Kanton gewährleistet werden.

Schülerinnen und Schüler mit hervorragenden Fähigkeiten stehen bei andauernder Unterforderung zunehmend unter Leidensdruck. Es besteht ein erhöhtes Risiko, dass sie das Interesse am Schulstoff, ihre Lernfreude und Leistungsbereitschaft verlieren und Verhaltensauffälligkeiten entwickeln. Es gehört auch zum Auftrag der Begabtenförderung, unentdeckte Potenziale von Schülerinnen und Schülern zu erkennen und zu fördern, bei denen die hohe Leistungsfähigkeit noch nicht zum Ausdruck kommen konnte. Dies kann insbesondere bei Kindern und Jugendlichen mit Teilleistungsschwächen, aus bildungsbenachteiligten Familien oder mit Migrationshintergrund und mangelnden Deutschkompetenzen oder bei Kindern und Jugendlichen, die in einem bestimmten Fach eine ausgeprägte Begabung, in anderen aber Schwierigkeiten haben, der Fall sein. Die Ausweitung der obligatorischen Begabtenförderung kann zur Integration und Verbesserung der Chancengerechtigkeit einen wertvollen Beitrag leisten.

B. Vernehmlassungsvorlage

1. Volksschulgesetz

Mit den Gesetzesänderungen erfolgt die gesetzliche Verankerung der Begabtenförderung und der Prüfungsvorbereitung für Maturitätsschulen (Gymnasien, Berufsmaturitätsschulen, Fachmittelschulen) als obligatorische Angebote in den Regelschulen des Kantons Zürich. Die Verantwortung für die Begabtenförderung liegt wie bei allen sonderpädagogischen Angeboten bei den Gemeinden.

2. Lehrpersonalgesetz

Der Kanton beteiligt sich an den Kosten der Begabtenförderung im Rahmen von zusätzlichen Vollzeiteinheiten und mit der Finanzierung von Weiterbildungsangeboten im Bereich der Begabtenförderung.

3. Volksschulverordnung

In der Volksschulverordnung werden die Dispensationsgründe angepasst, sodass für alle Arten von Begabungen (künstlerische, sportliche und intellektuelle) gleichermassen Dispensationen möglich werden.

4. Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen

Die Begabtenförderung wird zu einem verbindlichen sonderpädagogischen Angebot mit einem vorgegebenen Mindestangebot. Die Gemeinden definieren in einem Konzept, wie die Begabtenförderung angeboten wird und verfügen dabei über einen Gestaltungsspielraum. Bestehende Angebote der Begabtenförderung können unter Einhaltung der neuen Vorgaben weitergeführt werden. Die Qualitätssicherung erfolgt durch die Schulgemeinden und im Rahmen der Schulevaluation durch die kantonale Fachstelle für Schulbeurteilung.

Neu sollen auch Schülerinnen und Schüler mit dem Potenzial zu hoher Leistungsfähigkeit gefördert werden. Zur Erkennung und Förderung dieser Schülerinnen und Schüler benötigen die Lehrpersonen spezialisierte Beratung und Unterstützung. Gerade Kinder und Jugendliche mit einer Leistungsschwäche können in anderen Bereichen eine ausgeprägte Begabung haben (z. B. Lese- und Rechtschreibstörung bei gleichzeitiger Hochbegabung im mathematischen oder musischen Bereich), was für die Lehrpersonen nicht immer erkennbar ist. Lehrpersonen mit einer anerkannten Zusatzqualifikation können die dafür benötigte Beratung und Unterstützung bieten.

Zur Ausübung der Koordination der Angebote und der beratenden Unterstützung der Lehrpersonen bei der Begabtenförderung werden weitere Anforderungen an die Ausbildung gestellt. Das Angebot des Zertifikatslehrgangs CAS BBF im Kanton Zürich sowie die Konzepterstellung und -umsetzung in allen Gemeinden tragen zur Vereinheitlichung und Erhöhung der Angebotsqualität bei.

5. Lehrpersonalverordnung

Zur Umsetzung der neuen Vorgaben wird die Zahl der Vollzeiteinheiten (VZE) erhöht und die Lohnkategorien werden durch Lehrpersonen mit anerkannten Zusatzqualifikationen in Begabtenförderung ergänzt.

C. Auswirkungen

Eine flächendeckende Begabungs- und Begabtenförderung ist zukunftsgerichtet und von allgemeinem Interesse. Die gezielte Förderung und Nutzung von Leistungspotenzialen steigern die Entwicklungsmöglichkeiten der gesamten Gesellschaft und leisten einen Beitrag zur Verminderung des Fachkräftemangels.

Prüfungsvorbereitung für Maturitätsschulen und Begabtenförderung als obligatorische Angebote der Volksschule tragen zur Verbesserung der Chancengerechtigkeit bei, weil sie auch Schülerinnen und Schülern aus weniger privilegierten Familienverhältnissen zugänglich sind. Die Prüfungsvorbereitung bezieht sich nicht nur auf die Aufnahmeprüfung an eine Mittelschule, sondern auch auf die Aufnahmeprüfungen an eine Berufsmaturitäts- oder Fachmittelschule. Damit wird die Volksschule insgesamt aufgewertet.

Die für das BBF-Angebot benötigten Stellen für Lehrpersonen mit Zusatzqualifikation BBF werden über die den Gemeinden zugeteilten Mittel (VZE) finanziert. Wie hoch die Mehrkosten für den Kanton sein werden, lässt sich heute noch nicht abschätzen. Die Kostenerhöhung auf Gemeindeebene ist abhängig vom heutigen Stand der Angebote in den einzelnen Gemeinden (gemäss Erhebungen im Rahmen des Projekts

ME flex [Mittleinsatz flexibler gestalten, vgl. RRB Nr. 112/2021] sind dies im Durchschnitt 0,13 VZE pro 100 Schülerinnen und Schüler). Eine genaue Bezifferung allfälliger Mehrkosten der Gemeinden ist nicht möglich, da offen ist, in welchem Umfang die Gemeinden in der kommenden Zeit in die Begabungs- und Begabtenförderung investieren werden, sodass nicht vorausgesehen werden kann, welche Differenz zum Mindestangebot gemäss der vorgeschlagenen Gesetzesänderung die einzelnen Gemeinden künftig noch aufweisen werden.

Auf Antrag der Bildungsdirektion
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Bildungsdirektion wird ermächtigt, zu den Änderungen des Volksschulgesetzes und des Lehrpersonalgesetzes sowie der dazugehörigen Ausführungsverordnungen (Volksschulverordnung, Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen, Lehrpersonalverordnung) eine Vernehmlassung durchzuführen.

II. Mitteilung an die Bildungsdirektion.



Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli